

Informationen zum Anspruch auf §45b SGB XI –Entlastungsbetrag

Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 haben einen Anspruch auf Entlastungsleistungen, wenn sie zu Hause gepflegt werden. Den Entlastungsbetrag gibt es zusätzlich monatlich zu den anderen Leistungen der Pflegeversicherung. Dieser soll Angebote finanzieren, die pflegende Angehörige entlasten.

Worauf ist zu achten:

- Berechtigt sind nur Pflegebedürftige, die **nicht dauerhaft** im Heim leben.
- **Pauschalbetrag:** zurzeit 131€ monatlich (Stand ab 01/2025)
- Die Leistungserstattung erfolgt **zweckbezogen**, d.h. sie bekommen den Betrag **nicht** zur freien Verfügung überwiesen wie z.B. das Pflegegeld, sondern müssen erst nachweisen, wofür die Leistung erbracht wurde. Der Leistungserbringer (z.B. eine Seniorenassistentin, ambulante Pflegedienste, Fachkräfte etc.) **muss qualifiziert** und **anerkannt** sein bei den Pflegekassen (nach Landesrecht Schleswig- Holstein). Hier können Sie bei den Pflegestützpunkten Ihres Kreises oder Ihrer Stadt nach Listen dieser Anbieter fragen.
- Sie können den Entlastungsbetrag für Einzelbetreuung, Gruppenbetreuung, Haushaltshilfe, Arztbesuche, Einkäufe, Nachbarschaftshilfe, Kreativangebote, Begleitung nach draußen u.v.m. einsetzen. Menschen mit Pflegegrad 1 können diesen Betrag auch dafür nutzen, einen ambulanten Pflegedienst zur Grundpflege zu engagieren
- Die Rechnungen müssen sie sammeln und bei der Pflegekasse einreichen. Je nach Absprache kann das auch über den Erbringer der Leistung erfolgen.
- Rufen sie den Entlastungsbetrag nicht ab, geht dieser bis zu einer bestimmten Dauer **nicht** verloren, sondern wird auf ihrem „Versichertenkonto“ bei der Pflegekasse **hinterlegt**. Dies bedeutet, dass **nicht** genutzte Beträge aus dem **laufenden Jahr** immer bis zum 30.6. des **folgenden** Jahres weiter genutzt und abgerufen werden können. Danach verfällt der Anspruch des „angesparten“ Budgets.
- Der einzelne Betrag oder gesammelte Beträge können sie auch dafür nutzen, um Eigenanteile der Tagespflege, Kurzzeitpflege und/ oder Verhinderungspflege damit **abzudecken**. Hier sind ausdrücklich auch Kosten für Unterkunft/Verpflegung gemeint. Es genügt, wenn sie die jeweilige Rechnung, die von der Einrichtung ausgestellt wurde, an die Pflegekasse schicken, mit der Bitte, die angesparten Beträge des Entlastungsbetrages nach §45b SGB XI dafür einzusetzen.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, Pflegesachleistungen nach § 36 (ambulante Pflege), die **nicht** voll ausgeschöpft wurden, **umzuwandeln** für Betreuungs- und Entlastungsangebote. Bis zu 40% monatlich sind möglich. Das heißt, die Leistungen werden umgewidmet.
- Grundsätzlich können und sollten sie regelmäßig bei ihrer Pflegekasse nach dem Stand ihres zur Verfügung stehenden Budget des Entlastungsbetrages nachfragen.

Nehmen Sie Ihr Recht wahr! Nutzen Sie diesen Anspruch!

Wenden Sie sich zum Abrufen der Leistungen direkt an Ihre Pflegekasse.